

Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf

– vertreten durch den Vorstand –

(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Münster

der **Knappschaft**, Bochum

sowie den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek - Landesver-
tretung NRW

§ 1 Anwendungsbereich

1. Der Impfstoffbedarf nach den Vereinbarungen über die Durchführung von Impfungen für Versicherte (einschließlich Betreuter)

- der Allgemeinen Ortskrankenkassen
- der Betriebskrankenkassen
- der Innungskrankenkassen
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- der Knappschaft
- der Ersatzkrankenkassen

sowie für

- Heilfürsorgeberechtigte (Bundeswehr, Bundespolizei)
- Anspruchsberechtigte nach § 264 Abs. 1 und 2 SGB V mit elektronischer Gesundheitskarte
- Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII bei Vorliegen von Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern

ist zu Lasten der SSB abwickelnden Stelle zu verordnen, sofern keine anders lautenden Regelungen vereinbart sind.

2. Die nach dieser Vereinbarung verordneten Impfstoffe sind nur für die ambulante Behandlung von Mitgliedern (einschließlich Rentnern) und Familienversicherten bzw. der Berechtigten der unter § 1 Abs. 1 genannten Krankenkassen und anderer Kostenträger zu verwenden.

3. Nicht zulässig ist die Verwendung dieser Impfstoffe u. a. für

- a) Privatpatienten,
- b) Personen, die betreut werden nach dem
 - Bundesversorgungsgesetz
 - Bundesentschädigungsgesetz
 - Häftlingshilfegesetz
 - Heimkehrergesetz
 - Opferentschädigungsgesetz
 - Soldatenversorgungsgesetz

- Asylbewerberleistungsgesetz, wenn keine Anspruchsberechtigung nach § 264 Abs. 1 und 2 SGB V besteht sowie keine elektronische Gesundheitskarte vorgelegt wird.
 - c) Personen, bei denen Leistungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht,
 - d) Personen, bei denen Leistungspflicht des Arbeitgebers besteht.
4. Die Vereinbarung gilt für alle nach dem zwischen der KV Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassen/-verbänden geschlossenen Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V (regionale Impfvereinbarung) in der jeweils gültigen Fassung berechtigten Ärzte in Nordrhein.

§ 2

Verordnung von Impfstoffen

1. Der Impfstoffbedarf soll kalendervierteljährlich bezogen werden - soweit unter Berücksichtigung des Verfalldatums möglich. Er ist möglichst zum Ende des laufenden Quartals zu verordnen. Soweit unter Berücksichtigung des Verfalldatums sowie medizinischer Erfordernisse geboten, erfolgt die Verordnung auch im Einzelfall während des laufenden Quartals.

Die Verordnung von Impfstoffen nach dieser Vereinbarung erfolgt zu Lasten der SSB abwickelnden Stelle – erforderlichenfalls auf mehreren Arzneverordnungsblättern – auf Muster 16. Arzneimittel, Sprechstundenbedarf und Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig auf einem Verordnungsblatt rezeptiert werden. Verordnete Impfstoffe sind in dem Statusfeld (8 und 9) „Impfstoffe“ zu kennzeichnen.

2. Das Verordnungsblatt muss vollständig ausgefüllt sein. Insbesondere dürfen die Angaben des Ausstellungsdatums, des Kostenträgers SSB Nordrhein, des Arztnamens und die Unterschrift sowie die genaue Bezeichnung der verordneten Mittel und Mengen nicht fehlen.

§ 3

Begriff und Begrenzung der Impfstoffe

1. Bei der Anforderung von Impfstoffen sind nur die Impfstoffe nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in der jeweils gültigen Fassung verordnungsfähig (s. Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie).
2. Die Anforderung und Verwendung von Impfstoffen ist bei stationärer Behandlung – auch bei belegärztlicher Behandlung – nicht zulässig.

§ 4

Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise

1. Bei der Verordnung, dem Bezug und der Verwendung von Impfstoffen ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Preisgünstige Bezugswege müssen genutzt werden.
3. Die vom Arzt verordneten Impfstoffe haben den Bedürfnissen der Patienten zu entsprechen und müssen zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der erbrachten Impfleistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
4. Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Großpackungen, Anstalts- oder Bündelpackungen unter Beachtung des Verfalldatums sowie medizinischer Erfordernisse zu verordnen.
5. Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anderen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen gelten auch bei der Verordnung von Impfstoffen.

§ 5

Prüfung des Impfstoffbedarfs

1. Für die Prüfung von Impfstoff-Verordnungen gilt die gemeinsame Vereinbarung zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein gemäß § 106 SGB V (Prüfvereinbarung) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Erfassung der Kosten für nach dieser Vereinbarung verordnete Impfstoffe erfolgt unabhängig von der Erfassung der Kosten für verordneten Sprechstundenbedarf.

§ 6

In-Kraft-Treten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft und löst die Vereinbarung vom 10.03.2009 ab. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Impfstoffanforderungen im Sprechstundenbedarf.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Auf Antrag eines Vertragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Vertragsbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden. Wird die zwischen der KV Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassen/-verbänden geschlossene regionale Impfvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung von einem Vertragspartner gekündigt, endet diese Vereinbarung zum gleichen Zeitpunkt.
3. Alle Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich vorgenommen und von den Parteien unterzeichnet werden. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Anlage 1:

Aufstellung der zulässigen Impfstoffe gegen folgende Erkrankungen

Diphtherie
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)
Haemophilus-influenzae Typ b (Hib)
Hepatitis A (HA)
Hepatitis B (HB)
adjuvantierter Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff
Humanes Papillomavirus
Influenza
Masern
Meningokokken
Mumps
Pertussis
Pneumokokken
Poliomyelitis
Rotavirus
Röteln
Tetanus
Varizellen

Es gilt die jeweils aktuelle Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SRL).